

21.09.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3789 vom 18. August 2015
der Abgeordneten Rainer Deppe und Christina Schulze Föcking CDU
Drucksache 16/9525

Der Zweck heiligt die Mittel. Duldet die Landesregierung tierschutzwidrige Jagdpraktiken in staatlichen Jagdrevieren?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3789 mit Schreiben vom 21. September 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Medienberichten fanden sowohl am 8. November als auch am 20. Dezember 2014 jagdethisch inakzeptable und tierschutzwidrige Jagden auf Rotwild statt. Ort dieser Jagden war das staatliche Revier Gut Burghof in Lichtenau (Kreis Paderborn).

Gejagt wurden vorrangig Hirsche und andere Paarhufer, die aus einem fast geschlossenen Gatter lediglich an zwei kleinen Durchlässen entweichen konnten. Diese waren allerdings zuvor mit jagdlichen Ansitzeinrichtungen versehen worden, so dass die Tiere den Schützen so gut wie schutz- und chancenlos vor die Büchsen laufen mussten. Diese Form der Jagd entspricht nicht den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit und ist somit als tierschutzwidrig anzusehen.

Die Staatsanwaltschaft Paderborn hat wegen dieses Vorgangs bereits Ermittlungen aufgenommen.

In der Diskussion über das Landesjagdgesetz spielte für die Landesregierung die Waidgerechtigkeit keine Rolle. Folgerichtig kommt dieser Begriff im Text des aktuellen Landesjagdgesetzes nicht vor. Stattdessen hat die Landesregierung als einen Teil des mit dem Jagdgesetz durchgesetzten Paradigmenwechsels den Grundsatz „Wald vor Wild“ gegen heftige Widerstände durchgesetzt. Offenbar wird die These „Wald vor Wild“ von Mitarbeitern der Landesverwaltung wenn nicht als Aufforderung so doch zumindest als Freibrief für eine tierschutzwidrige „Effizienzjagd“ unter Missachtung aller jagdethischen Grundsätze angesehen.

Datum des Originals: 21.09.2015/Ausgegeben: 24.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Angesichts der bereits in der Vergangenheit festgestellten wiederholten Jagdrechtsverstöße im Zusammenhang mit der Jagd auf Schalenwild durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz (s. Kleine Anfrage 16/1665 und Antwort Drucksache 16/1975) verfestigt sich der Eindruck, dass Tierschutz und Waidgerechtigkeit für die Landesregierung keine Bedeutung haben.

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die in den Medien dargestellte tierschutzwidrig durchgeführte Jagd im staatlichen Revier Gut Burghof?**
- 2. Entspricht diese Form der Jagdausübung den Absichten des neuen, so genannten ökologischen Jagdgesetzes, gerade vor dem Grundsatz „Wald vor Wild“?**
- 3. Was hat die Landesregierung seit dem Vorgang am 20. Dezember 2014 in dieser Angelegenheit unternommen? (Bitte alle Maßnahmen mit Datum einzeln auflisten.)**
- 4. Welche weiteren Fälle jagdethisch fraglicher Jagdausübung hat es seit 2012 in staatlichen Revieren des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben?**
- 5. Ist die Landesregierung weiterhin der in der Drucksache 16/1975 geäußerten Auffassung, dass der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW seiner besonderen Vorbildfunktion auf Jagden gerecht wird?**

Die staatliche Eigenjagd Burghof im Kreis Paderborn hat eine Größe von 158 ha, davon entfallen 100 ha auf Wald, 57 ha auf Grünland und 1 ha auf Wasserfläche.

Das Gelände dient der Industrianlagenbetriebsgesellschaft GmbH IBAG als Testgelände für experimentelle Untersuchungen wie beispielsweise Sprengung und ist daher dreiseitig abgezaunt. Durch drei forstliche Kulturgatter auf der vierten Seite ist das Gelände seit 2014 de facto bis auf einige Meter breite Korridore und Schlupflöcher bzw. Zaunbeschädigungen eingezäunt. Der Wald wird vom Regionalforstamt Hochstift des Landesbetriebes Wald und Holz im Rahmen der eingeschränkten Möglichkeiten forstlich und jagdlich betreut. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in diesem Revier an zwei Tagen im November und Dezember des letzten Jahres Bewegungsjagden auf Schalenwild durchgeführt. Hierbei wurden im November vier Rotwildkälber und drei Rehe erlegt, bei der Jagd im Dezember wurde kein Wild geschossen. In dem gegatterten Bereich sollen sich zur Jagdzeit der ersten Jagd Rotwild in Höhe von 80 bis 100 Tieren aufgehalten haben. Ein örtlicher Jäger hat beim Kreis Paderborn Anzeige erstattet. Es wird der Vorwurf des schweren und wiederholten Verstoßes gegen die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit erhoben, da aus Sicht der unteren Jagdbehörde Paderborn ein Anfangsverdacht einer Straftat nach §17 Tierschutzgesetz vorliegen könnte, wurde die Anzeige mit einem Bericht der Kreispolizeibehörde übersandt. Nach Ermittlungen durch die Kreispolizeibehörde Paderborn wurden die Ermittlungsakten der zuständigen Staatsanwaltschaft Paderborn vorgelegt, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Paderborn wurde die untere Jagdbehörde Paderborn u.a. um Stellungnahme gebeten, ob bei den beklagten Jagden ein Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit vorlag. Hierzu wurde von der unteren Jagdbehörde eine fachliche Stellungnahme des Landesjagdverbandes in seiner Eigenschaft als Vereinigung der Jäger nach dem entsprechenden Paragraphen des nordrhein-westfälischen Jagdgesetzes eingeholt. Der Landesjagdverband kam in seiner Expertise zu dem Schluss, dass wegen der eingeschränkten Fluchtmöglichkeiten des Wildes ein schwerer und wiederholter Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit vorliegt und verlangt deshalb den Entzug des Jagdscheins der Teilnehmer. Die Fachaufsicht ist bisher von den entsprechenden genannten Behörden nicht angefragt worden, um den Sachverhalt zu beurteilen. In der Zu-

sammenschau nach jetzigem Kenntnisstand ist die Frage, ob ein Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und den Tierschutz vorliegt, nicht abschließend zu beantworten. Die bisherigen fachrechtlichen Prüfungen ergeben, dass die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit einen Verhaltenskodex bei der Jagdausübung beschreiben und die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Jägerei umfassen – dieser ist deshalb ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt letztlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Als mögliche Konsequenz eines schweren und wiederholten Verstoßes kann der Jagdschein entzogen werden. Allerdings konnte bisher trotz ausführlicher Recherche keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit gefunden werden. Insofern ist eine abschließende rechtliche Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen schwierig.

Da es sich um staatsanwaltschaftliche Ermittlungen handelt und hier auch die Schutzbedürftigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes in Erwägung zu ziehen ist, sind hier auch Fragen weiterer öffentlicher Bewertung und auch Ermittlung schwierig. Nichts desto weniger wurde durch das MKULNV nach den ersten öffentlichen Berichterstattungen ein eigener Bericht angefordert, der weitgehend auch öffentlich kommuniziert worden ist. Nach der zweiten öffentlichen Berichterstattung wurde erneut auch ein Bericht des zuständigen Forstamtes dieses Jagdbezirks angefordert. Diese Recherchen, die auch weitere Befragungen erfordern, sind nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus wurde die Forschungsstelle für Jagdkunde gebeten, Grundsätze für Jagden in Gattern zu entwickeln.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über „weitere Fälle“ vor.